

- (A) Zeitpunkt ab, zu dem der Gesetzentwurf in das Bundeskabinett eingebracht werden kann.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird – unter Berücksichtigung der zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes eingegangenen Stellungnahmen der Bundesressorts, Länder und Verbände – baldmöglichst einen Referentenentwurf vorlegen.

Frage 43

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Stephan Mayer** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE):

Aus welchem Grund werden die beim Bundesverwaltungsamt eingehenden und in dem vom Bundesverwaltungsamt als „Ausländervereinsregister“ bezeichneten Aktenbestand gesammelten Informationen zu kurdischen Vereinen und ihren Mitgliedern an das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie an das Bundeskriminalamt weitergeleitet, ohne dass hierfür ein besonderer Anlass bestünde (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/12101 vom 1. August 2019), und auf wessen Weisung (bitte Quelle angeben) erfolgt diese aus meiner Sicht diskriminierende Praxis?

Die derzeitige Übermittlungspraxis ist sachlich begründet: Sie findet ihre Grundlage in erster Linie in dem Verbot der PKK in Deutschland im Jahr 1993 sowie in deren Folgeaktivitäten (exemplarisch https://www.focus.de/politik/deutschland/kurden-pkk-giesst-oel-ins-feuer_aid_146544.html, <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-9205787.html>), die auf ein nicht zu unterschätzendes erhebliches Gewaltpotenzial der Anhängerschaft hindeuteten. Dessen Auswirkungen waren mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wahrung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu unterbinden und spielen insofern, damals wie heute, auch in den Bereich der Gefahrenabwehr hinein. Der typischerweise stattfindende Zusammenschluss und die Organisation in entsprechenden Ausländervereinen unter einem einenden Vereinszweck können dabei auch im Lichte des Vereinsgesetzes, namentlich in Bezug auf eine mögliche Fortführung besagter Aktivitäten im Rahmen einer Nachfolgeorganisation, nicht ignoriert werden. Insofern ist eine entsprechende Übermittlung an die Sicherheitsbehörden nicht nur geboten, sondern unverzichtbar, wenn es um den sachgerechten Umgang mit einer terroristischen Vereinigung geht.

Nach dem Verbot der PKK organisierten sich PKK-nahe Vereine nach außen sichtbar lediglich unter dem Aspekt der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur kurdischen Gemeinde, ohne den Bezug zur PKK offenzulegen. Mit dieser klandestinen Vorgehensweise versuchte und versucht man, entsprechende Maßnahmen deutscher Sicherheitsbehörden zu unterlaufen. Aus diesem Grund findet eine grundsätzliche Überprüfung der vom Bundesverwaltungsamt übermittelten Daten auf Anhaltspunkte für Aktivitäten zugunsten der PKK statt.

Grundlage der Übermittlungspraxis in Bezug auf Kurdenvereine ist ein Erlass des BMI von 1994.

Frage 44

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Stephan Mayer** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE):

Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Vereinsgesetz Bekämpfungsansätze gegen die sogenannte Clankriminalität bietet, wie sie im Abstract des Vortrages „Clankriminalität: Bekämpfungsansätze nach dem Vereinsgesetz“ für das Forum KI 2019 des Bundeskriminalamtes am 25. Juni 2019 in Budenheim zum Ausdruck kommt (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2019/kiforum2019AlbrechtAbstract.pdf?__blob=publicationFile&v=3), und welche aktuellen Überlegungen bestehen seitens der Bundesregierung, sogenannte Clans auf Grundlage des Vereinsgesetzes zu verbieten?

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich einen ganzheitlichen Ansatz zur Kriminalitätsbekämpfung in bewährter enger Kooperation mit den zuständigen Behörden der Länder, der auch Maßnahmen nach dem Vereinsgesetz einschließt. Beispielhaft verwiesen wird auf vereinsrechtliche Maßnahmen gegen kriminelle Rockergruppierungen, die neben Maßnahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr durch die zuständigen Länderbehörden treten. Das im Kreis der Bundesregierung für vereinsrechtliche Verbotsmaßnahmen zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann grundsätzlich keine Auskunft zu eventuell geplanten oder beabsichtigten Vereinsverboten geben.

Das Fragerecht der Abgeordneten erfasst nur in der Vergangenheit liegende Sachverhalte und gerade nicht eventuell geplante oder beabsichtigte Maßnahmen.

Frage 45

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Stephan Mayer** auf die Frage des Abgeordneten **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wann beschließt die Bundesregierung, „das Baukindergeld innerhalb des bestehenden Kostenrahmens auch für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen zu öffnen – soweit sie zur Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung erforderlich sind“ (Dritter Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohnungsgeld- und Mietenbericht 2016, Bundestagsdrucksache 19/7762 vom 13. Februar 2019), und wenn kein Beschluss erfolgt, warum nicht?

Die Stärkung des genossenschaftlichen Wohnens ist seit Langem ein wichtiges wohnungspolitisches Ziel der Bundesregierung. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) befürwortet daher die Umsetzung einer Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen.

Aus Sicht der Fachabteilung ist eine Umsetzung im Rahmen des Baukindergeldes nicht sachgerecht. Die Fördersystematik des Baukindergeldes passt nicht für eine Förderung von Genossenschaftsteilen (zum Beispiel Höhe der Förderung ist nicht sachgerecht für geringere Investitionen). Zudem wird mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Volleigentum erworben.

(C)

(D)